



Ihr gutes Recht

Drum prüfe, wer sich ewig bindet..... – Fallstricke beim „Berliner Testament“

Rechtsanwälte und Kanzleien stellen sich vor

Eheleute (und seit dem 1.8.2001 auch die Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft i.S.d. § 1 Abs 1 S 1 LPartG) können gemäß § 2265 BGB (bzw. gem. § 10 Abs. 4 S. 1 PartG) ein gemeinschaftliches Testament errichten. In der Regel sind solche gemeinschaftlichen Testamente so ausgestaltet, dass sich die Testierenden gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und darüber hinaus die Erbfolge nach dem Längstlebenden durch Bestimmung eines (oder mehrerer) Schlusserven regeln. Im allgemeinen Sprachgebrauch ist eine solche Gestaltung bekannt unter der Bezeichnung „Berliner Testament“.

So bekannt diese Form der Testamentserrichtung ist, so unbekannt sind allzu oft die Rechtsfolgen, die mit der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments mit wechselbezüglichen Verfügungen eintreten. Damit die in einem Berliner Testament getroffenen Verfügungen keine nachteiligen und/oder ungewollten Auswirkungen nach sich ziehen, empfiehlt es sich, vor Errichtung eines solchen Testaments rechtlichen Rat einzuholen. Insbesondere die nachfolgend dargestellten „Fallstricke“ sollten vor der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments beachtet werden:

1. Wechselbezügliche Verfügungen
Entschließen sich Eheleute dazu, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten, sollten sie sich bewusst machen, ob die getroffenen Bestimmungen in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen sollen. Soll also eine bestimmte Verfügung des einen Ehegatten nur deshalb gelten, weil der andere Ehegatte seinerseits eine bestimmte Regelung angeordnet hat? Oder

sollen sämtliche Bestimmungen völlig unabhängig davon gelten, was der jeweils andere in dem gemeinschaftlichen Testament bestimmt?

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) spricht im ersten Fall von sogenannten „wechselbezüglichen Verfügungen“ (§ 2270 BGB). Diesen wechselbezüglichen Verfügungen kommt eine besondere Bedeutung in mehrfacher Hinsicht zu: Zunächst zeichnen sich wechselbezügliche Verfügungen dadurch aus, dass sie aufgrund



Dr. Sebastian Trappe
Rechtsanwalt

des zwischen ihnen bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses miteinander „stehen und fallen“. Die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung führt also zu Unwirksamkeit der anderen Verfügung, zu der sie im wechselbezüglichen Verhältnis steht (§ 2270 Abs. 1 BGB). Wechselbezügliche Verfügungen bilden quasi eine „Schicksalsgemeinschaft“. Zu beachten ist hierbei, dass das Gesetz gerade für das „typische“ Berliner Testament (gegenseitige Erbinsetzung der Ehegatten und Schlusserebinsetzung der Kinder) im Zweifelsfall die Wechselbezüglichkeit annimmt (§ 2270 Abs. 2 BGB).

2. Konsequenzen der Wechselbezüglichkeit
a)

Die Wechselbezüglichkeit bedingt nicht nur eine Abhängigkeit der wechselbezüglich getroffenen Verfügungen zueinander. Sie führt gleichzeitig bereits zu Lebzeiten der Ehegatten/Lebenspartner zu einer Einschränkung der Testierfreiheit: Im Gegensatz zu in Einzeltestamenten getroffenen letztwilligen Verfügungen, kann eine im gemeinschaftlichen Testament getroffene wechselbezügliche Verfügung nicht ohne weiteres einseitig durch eine neue Verfügung von Todes wegen aufgehoben werden (§ 2271 Abs. 1 S. 2 BGB). Vielmehr bedarf es einer notariell beurkundeten Widerrufserklärung, die dem anderen Ehegatten zugehen muss (§§ 2271, 2296 BGB). Das Widerrufsrecht besteht nur lebzeitig und erlischt mit dem Tode eines Ehegatten (§ 2271 Abs. 2 BGB). Nach dem Tode des Ehepartners ist die wechselbezüglich angeordnete Schlusserebinsetzung des Kindes bzw. der Kinder also endgültig bindend. Diese Bindungswirkung führt im Ergebnis dazu, dass der überlebende Ehegatte grundsätzlich keine abweichenden, den Schlusserven beeinträchtigenden letztwilligen Verfügungen mehr treffen kann, indem er etwa ein neues Testament errichtet und jemand anderes, als den im gemeinschaftlichen Testament benannten Schlusserven zu seinem Erben bestimmt. Eine solche abweichende Verfügung wäre unwirksam (§ 2289 Abs. 1 S. 2 BGB). Diese Bindungswirkung führt regelmäßig dann zu Problemen, wenn es zwischen dem bindend eingesetzten Schlusserven und dem überlebenden Ehegatten zum Zerwürfnis kommt und deshalb eine Abänderung der Erbfolge gewünscht wird.

b)
Eine bindend gewordene Schlusserebinsetzung kann auch Streitigkeiten nach sich ziehen, wenn der überlebende Ehegatte vor seinem Tode in größerem Umfang Schenkungen an Dritte gemacht und dadurch den Nachlasswert geschmälert hat. Der Schlusserbe kann nach dem Eintritt des Schlusserefalls unter Umständen die Herausgabe der Schenkungen verlangen, wenn sich herausstellt, dass der Erblasser kein „billigenswertes“ Interesse daran hatte, die Schenkungen zu erbringen (§ 2287 BGB). Gerade weil die bindend gewordene Schlusserebinsetzung die lebzeitige Verfügungsbefugnis des überlebenden Ehegatten nicht einschränkt, herrscht hier ein gehöriges Konfliktpotential.

3. Schlusserebinsetzung und Pflichtteil
Neben den oben aufgezeigten Problemen, die bei einem Berliner Testament im Zusammenhang mit wechselbezüglichen Verfügungen auftreten können, besteht schließlich eine pflichtteilsrechtliche Problematik, wenn sich die Ehegatten zu Alleinerben einsetzen. Diese Problematik resultiert daraus, dass durch die gegenseitige Einsetzung zum Alleinerben in aller Regel weitere pflichtteilsberechtigten Erben von der Erbfolge nach dem erst-

versterbenden Ehegatten ausgeschlossen werden und damit Pflichtteilsansprüche gegen den überlebenden Ehegatten entstehen. Dabei kommt es selten vor, dass sich die Eheleute der Pflichtteilsproblematik als solcher bewusst sind, sie aber den Kreis der Pflichtteilsberechtigten verkannt haben.

Gerade in Fällen, in denen die Ehegatten keine Abkündigungen haben, wird oft übersehen, dass auch die noch lebenden Eltern der Ehegatten pflichtteilsberechtigt sind (§ 2303 Abs. 2 S. 1 BGB). Um dem überlebenden Ehegatten überraschende und ungewollte pflichtteilsrechtliche Auseinandersetzungen zu ersparen, ist es auch vor diesem Hintergrund ratsam, vor der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments prüfen zu lassen, ob durch das Testament pflichtteilsrechtliche Auseinandersetzungen drohen und ob es Gestaltungsmöglichkeiten bei der Testamentserrichtung gibt, die das Risiko solcher Auseinandersetzungen zumindest minimieren. Im Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass die Regelung der Erbfolge eine anspruchsvolle Angelegenheit ist. Die Bestimmung „Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.“ kann schnell zum Stolperstein werden.



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare